

Informationen über Zuschüsse aus dem Sozialfonds der Schachjugend Baden (SJB)

Nach Beschluss des SJB-Vorstandes vom 03.12.2018

Der Sozialfonds der Schachjugend Baden

Seit Jahren unterstützt die Schachjugend Baden unsere Familien mit mehreren schachspielenden Kindern in Form unserer Geschwisterrabatte bei Veranstaltungen, die von der SJB organisiert werden. Geschwisterrabatte gibt es bei unseren Mädchenseminaren, bei unserem Kinder- und Jugendseminar (KiJus), bei unserem Jugendturnier (SJB-Schwarzwaldopen) und außerdem bei der Badischen Jugendeinzelmeisterschaft. Das ist richtig und das ist gut. Aber es ist natürlich nicht genug.

Bei uns in Deutschland – also auch bei uns in Baden – sollen alle Kinder am sozialen Leben teilhaben können. Auch jene Kinder, deren Familien ALG II, besser bekannt als Hartz IV, beziehen. Dazu gibt es die Gutscheine auf „Bildung und Teilhabe“. Das Jobcenter übernimmt dann auf Antrag nur den Vereinsbeitrag des Kindes im örtlichen Schachverein. Aber die Kosten für alles andere wie Lehrgänge und Turniere müssen die Familien selbst tragen. Davon betroffen sind natürlich auch unsere SJB-Veranstaltungen. Auch für andere Familien kann die Finanzierung schwierig oder unmöglich sein.

Selbstverständlich versuchen wir von der Schachjugend Baden immer, die Kosten für die Teilnehmer an unseren Veranstaltungen so gering wie möglich zu halten. Aber auch das kann unter Umständen für die einzelne Familie zu viel sein.

Die Kosten für nationale oder gar internationale Jugendturniere können wir natürlich nicht beeinflussen.

Und so mussten wir von der Schachjugend Baden in den vergangenen Jahren immer wieder mitansehen, dass Kinder und Jugendliche gerne an einer unserer Veranstaltungen teilgenommen hätten, das aber finanziell nicht möglich war.

Oder dass sich Kinder und Jugendliche bei der Badischen Einzelmeisterschaft für die Deutsche Einzelmeisterschaft qualifiziert hatten oder für die Deutsche Ländermeisterschaft nominiert wurden, aber aus finanziellen Gründen nicht mitspielen konnten.

Oder dass sich Kinder und Jugendliche sogar das Recht erspielt hatten oder nominiert wurden, um bei einem internationalen Jugendturnier zu starten, die Familie sich das aber gar nicht leisten kann.

Ziel des Sozialfonds

Mit unserem Sozialfonds wollen wir Kinder und Jugendliche in Baden unterstützen, deren finanzielle Situation es erschwert oder gar unmöglich macht, bei kostenpflichtigen Veranstaltungen der SJB teilzunehmen oder an Turnieren teilzunehmen, für die sie sich qualifiziert oder einen Freiplatz erhalten haben bzw. nominiert wurden.

Wer kann gefördert werden?

- Kinder und Jugendliche der Altersklasse U20
- Kinder und Jugendliche, die aktives Mitglied in einem Verein des Badischen Schachverbands sind
- Gefördert wird das Kind/der Jugendliche, der an einer der u.g. Veranstaltungen/Turniere teilnimmt. Begleitpersonen werden nicht bezuschusst.
 - Wenn jedoch das Kind/der Jugendliche auf eine Begleitperson zwingend angewiesen ist, kann in begründeten Ausnahmefällen auch für die Begleitperson ein Zuschuss gewährt werden.

Zuschussfähige Veranstaltungen und Turniere

- kostenpflichtige Veranstaltungen der Schachjugend Baden z.B. Seminare, Turniere
- Badische Jugendeinzelmeisterschaft
- Deutsche Jugendeinzelmeisterschaft (Teilnahme für den Landesverband Baden erforderlich)
- Deutsche Ländermeisterschaft der Jugend (Teilnahme für den Landesverband Baden erforderlich)
- Europameisterschaften der Jugend (Teilnahme für Deutschland erforderlich)
- Weltmeisterschaften der Jugend (Teilnahme für Deutschland erforderlich)
- Teilnahme von Kindern/Jugendlichen an den Badischen Meisterschaften der Erwachsenen (Teilnahme für den Landesverband Baden erforderlich)
- Teilnahme von Kindern/Jugendlichen an deutschen Turnieren mit Qualifikationsmodus bei den Erwachsenen (Teilnahme für den Landesverband Baden erforderlich)
- Teilnahme von Kindern/Jugendlichen an internationalen Turnieren mit Qualifikationsmodus bei den Erwachsenen (Teilnahme für Deutschland erforderlich)
- Für andere Veranstaltungen kann im begründeten Einzelfall ein Zuschuss gewährt werden z.B. Turniere, für die das Kind/der Jugendliche nominiert wurde oder einen Freiplatz erhalten hat oder eine andere Startberechtigung hat.

Was wird bezuschusst und wie hoch ist der Zuschuss?

- Maximal 30% der in der Ausschreibung für die Veranstaltung genannten Kosten für Startgebühr, Organisationsbeitrag, Verpflegung, Unterkunft
- bei Übernachtungen wird die günstigste Zimmerkategorie zugrunde gelegt, die in der Ausschreibung angeboten wird.
- Reisekosten werden nicht bezuschusst
 - Wenn jedoch die Teilnahme des Kindes/des Jugendlichen wegen der hohen Reisekosten (z.B. bei internationalen Turnieren) nicht möglich ist, kann in begründeten Ausnahmefällen auch für die Reisekosten ein Zuschuss gewährt werden.
- Härtefallregelung: In begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuss als 30% gewährt werden.
- Es besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Die Gewährung eines Zuschusses sowie die Höhe eines Zuschusses richtet sich danach, welche finanziellen Mittel im Sozialfonds der SJB zur Verfügung stehen.

Wer ist antragsberechtigt?

- Kinder und Jugendliche der Altersklasse U20 bzw. deren Erziehungsberechtigte:
 - Jugendliche ab 16 Jahre
 - bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ein Erziehungsberechtigter

An wen stellt man einen Antrag auf Zuschuss aus dem Sozialfonds?

- an eine Person Ihres bzw. eures Vertrauens aus dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand der SJB. Dies ist dann Ihre/eure Vertrauensperson. Die Kontaktdaten finden Sie/findet ihr auf der Homepage der SJB.

Wer entscheidet über den Antrag und die Zuschusshöhe?

- Über jeden fristgerecht eingegangenen und begründeten Antrag entscheidet ein Gremium der SJB aus 5 Mitgliedern:
 1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. Kassenwart
 4. Ein Jugendsprecher
 5. 5. Gremiumsmitglied
 - die Vertrauensperson, bei der der Antrag eingereicht wurde
 - Ist die Vertrauensperson eine der unter 1) - 4) genannten Personen, dann benennen, die die unter 1) - 4) genannten Personen das 5. Gremiumsmitglied in Abhängigkeit von der Veranstaltung, für die ein Zuschuss beantragt wurde. Dies kann z.B. der Referent für Mädchenschach, Referent für Spitzensport, Spielleiter Einzel, Spielleiter Mannschaft sein.

Wie und wann stellt man einen Antrag auf Zuschuss aus dem Sozialfonds?

- Die Antragstellung erfolgt formlos per E-Mail an die Vertrauensperson der SJB.
- Pro Veranstaltung und Kind/Jugendlicher kann nur ein Antrag eingereicht werden
- Der Antrag muss mindestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden
 - In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auch später eingereicht werden z.B. bei Nachrückerplätzen, Freiplatzempfängern oder wenn die Ausschreibung oder die Qualifikation oder die Nominierung 1 Monat zuvor noch nicht vorlag.
- Im Antrag müssen die voraussichtlich anfallenden Kosten für die Veranstaltung genannt werden und aufgeschlüsselt sein nach Startgebühr/Organisationsgebühr, Unterkunft und Verpflegung, Reisekosten, sonstige Kosten. Bitte dazu die Ausschreibung der Veranstaltung beifügen.
- Im Antrag muss außerdem angegeben werden, ob für das Kind/den Jugendlichen für die Veranstaltung weitere Zuschussanträge bei anderen Institutionen gestellt werden oder gestellt wurden oder bereits Zuschüsse anderer Institutionen bewilligt wurden oder Zuschüsse anderer Institutionen absehbar sind wie z.B. die Teilnehmezuschüsse für EM/WM der GKL.
- Der Antrag muss vom Antragsteller begründet werden. Es muss dargelegt werden, warum das Kind/der Jugendliche an der Veranstaltung teilnehmen möchte und warum dazu ein finanzieller Zuschuss nötig ist. Die Begründung dient ausschließlich dem zuständigen Gremium der SJB zur Entscheidungsfindung über den Antrag.

- Die Teilnehmer des Entscheidungsgremiums verpflichten sich, die ihnen durch die Anträge anvertrauten Begründungen streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichten sie sich, keine vertraulichen Daten des Antragstellers an Dritte weiterzugeben.
- Dem Schatzmeister des Badischen Schachverbands werden bei durch die SJB stattgegebenen Anträgen ausschließlich folgende Daten übermittelt: Name des Antragstellers, bezuschusste Veranstaltung, Höhe des Zuschusses
- Die SJB behält sich vor, ausbezahlte Zuschüsse wieder einzufordern, wenn sie auf vorsätzlich falschen Angaben des Antragstellers beruhen.
- Im Antrag muss die Kontoverbindung des Antragstellers genannt werden
- Über die eingereichten Anträge wird in der Reihenfolge entschieden, in der die Anträge eingegangen sind.

Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

- Der Zuschuss wird nach der Teilnahme an der Veranstaltung ausbezahlt.
 - In begründeten Ausnahmefällen ist eine Auszahlung des Zuschusses oder eines Anteils des Zuschusses auch vor der Teilnahme an der Veranstaltung möglich, nämlich wenn ohne den Zuschuss eine Teilnahme des Kindes gar nicht möglich ist. Sollte das Kind/der Jugendliche dann nicht an der Veranstaltung teilnehmen können, dann muss der Zuschuss anteilig an den verbliebenen Kosten zurückgezahlt werden.